

nnigen.	
Deoffenkurfe.	7/4. 26/4.
8,1	8,0
6,6	6,5
16,8	16,8
7,3	7,2
9,2	9,0

Nachrichten für Naunhof

und Umgegend

(Albrechtshain, Kummelschain, Deuche, Vorsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinsberg, Klinge, Köhne, Lindhardt, Pomjoh, Standdorf, Throna usw.)
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Naunhof.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich Mk. 3.—, 1/2jährlich Mk. 9.—, durch die Post bezogen einschließlich der Postgebühren Mk. 9.75. Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreise: Die 6spaltige Korpuszeile 80 Pfg., auswärts 75 Pfg., 4spaltige Zeile Mk. 1.20, Reklamezeile Mk. 1.20. Beilagegebühr pro Nummer Mk. 2.—. Annahme der Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages, spätere nach früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen. — Bestellungen werden von den Ausrägern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Vertraut: Amt Naunhof Nr. 2

Druck und Verlag: Günz & Co., Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 51

Sonntag, den 1. Mai 1921

32. Jahrgang

Amtliches.

In der Woche vom 2. bis 8. Mai 1921 erhalten Verlorungsberichtigte 30 gr Butter — 1,10 Mk. auf den Abchnitt 11 der Butterkarte. 189 b Fe.

Auf die Nährmittelkarten werden vom 5. bis 10. Mai 1921 vorausgibt:

250 gr Weizenmehl für 95 Pfg.
1 Paf. Reis oder Zwieback.

Die Abchnitte der Karten sind bis 2. Mai abzutrennen. Zum freien Verkauf gelangen grüne und gelbe Erbsen, weiße und bunte Bohnen, Zuckererbsen, Haserflocken, Reis und Zwieback. Grimma, 28. April 1921.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzt noch eingehenden Anträge von Gebäudebesitzern auf Abschätzung ihrer Gebäude im abgekürzten Schätzungsverfahren werden die beteiligten Kreise auf § 7 des Gesetzes über die Schätzung, die Schätzämter und die Schätzämter bei der Gebäudeabschätzung der Landesbrandversicherungsanstalt vom 18. März 1921, nach welchem die bisherige Einrichtung der Gebäudeabschätzung im abgekürzten Schätzungsverfahren mit dem 1. April d. J. aufgehoben worden ist, hingewiesen. Nach Lage der Sache sind Anmeldungen zur Gebäudeabschätzung bis auf weiteres nur berechtigt, wenn

1. nicht bereits angemeldete bauliche Veränderungen (darunter auch Einbau elektrischer Beleuchtung) und Gebäudeneubauten in Frage kommen,
2. seit der letzten Schätzung wenigstens 5 Jahre verstrichen sind, Antrag auf zeitgemäße Schätzung gemäß § 24 der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1910 zum Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910),
3. sofortige Schätzung beantragt wird (§ 23 vorbezeichneter Ausführungsverordnung), wobei wie auch bei der zeitgemäßen Schätzung Gebäude in Höhe von 1/100 % der auf Grund der Schätzung festgestellten Versicherungssumme berechnet werden und anzugeben ist, ob der Schätzungsantrag sich auf vorgenommene Baulichkeiten oder auf Erlangung zeitgemäßer Werthschätzung stützt.

Im Hinblick auf die veränderten Grundzüge für die Würdigung von Brandschäden, auf Grund welcher einerseits eine aus den Feuerungsverhältnissen sich ergebende wesentliche Erhöhung der Brandschadensvergütung gegenüber dem wirklichen Werte des Brandgrundstückes eintritt, andererseits aber auch nur die zur Versicherung angemeldeten Baulichkeiten bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden, wird den beteiligten Kreisen dringend empfohlen, ausgeführte Baulichkeiten zeitigstmöglich zur Aufnahme in die Landesbrandversicherungsliste anzumelden.

Ferner werden die Beteiligten auf die in Nr. 71 der Sächs. Staatszeitung vom 27. März d. J. veröffentlichten neuen Grundzüge für die Einschätzung der versicherten Gebäude zur Beitragsleistung aufmerksam gemacht, nach denen sich die bisherigen Gebäudeverhältnisse insbesondere auch für Scheunen usw. wesentlich verändert haben. Die Grundzüge können hier eingesehen werden.

Naunhof, am 28. April 1921. Der Bürgermeister.

Montag, den 2. Mai 1921 vormittags von 10 bis 12 Uhr werden im Grundstück des Herrn Obst, Lange Straße 16 **Speisefarbstoffe** zum Preise von 47 Mk. je Zentner zentnerweise verkauft.

Naunhof, am 30. April 1921. Der Bürgermeister.

Der aufsichtsbehördlich genehmigte 1. Nachtrag zur Kirchensteuerordnung der Stadt Naunhof, der die Erhebung von Zuschlägen zur Grundbesitzsteuer behandelt, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtrag liegt 2 Wochen lang im hies. Rathaus, Meldeamt, Zimmer 11 zu jedermanns Einsicht aus. Naunhof, am 29. April 1921. Der Bürgermeister.

Die nächste Mutterberatungsstunde findet **Dienstag, den 3. Mai d. J. nachmittags 2 bis 4 Uhr** in der neuen Schule im Lehrzimmer und Zimmer 4 statt. Naunhof, am 29. April 1921. Der Bürgermeister.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Akredit-Gewährung.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Scheck- und Giro-Verkehr.
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Vergütung 4%. Geschäftsjahr: 1. — 1. März. Geschäftsstelle: Leipzig Nr. 10783.

Welt-Arbeitsregelung.

Der Friedensvertrag enthält bekanntlich auch Bestimmungen über die Schaffung eines internationalen Arbeitsamtes, welchem die Aufgabe obliegt, die Arbeitsverhältnisse international möglichst gleichartig zu regeln. Gemäß dieser Anordnung haben bereits zwei internationale Arbeitskonferenzen stattgefunden, nämlich eine im Herbst 1919 in Washington, welche sich mit den Arbeitsverhältnissen in der Industrie und dem Handel, und eine Konferenz im Frühjahr 1920 in Genoa, welche sich mit den Arbeitsverhältnissen der Seeleute befahte. Da nun gemäß Artikel 427 des Friedensvertrages aber nicht nur die Arbeitsverhältnisse dieser Gruppen, sondern überhaupt aller Lohnarbeiter, welche auf fremde Kosten arbeiten, einer Regelung unterworfen werden sollen, so ist für die nächste Konferenz auch eine Behandlung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft vorgesehen. Diese Konferenz sollte nach den ersten Plänen bereits jetzt im April in Genf stattfinden, ist aber auf den Oktober verschoben worden.

Die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft findet nicht in allen Ländern gleichen Beifall. Arbeitgeber, aber auch Arbeitnehmer haben schwerwiegende Bedenken dagegen geäußert, welche besonders auf der Tatsache beruhen, daß die Landwirtschaft wie kein anderes Gewerbe von natürlichen Bedingungen (Klima, Jahreszeiten) abhängig ist. In der Industrie, im Handel und in allen anderen Gewerben — außer in der Landwirtschaft und zum großen Teil auch in der Forstwirtschaft — lassen sich einheitliche Festsetzungen, wie sie der Achtstundentag bzw. die Achtstundentagswöchentliche Arbeitswoche darstellt, treffen, ohne daß — wenn alle Beteiligten in gleicher Weise verfahren — irgend jemand durch derartige Festsetzungen mehr als ein anderer betroffen wird. In der Landwirtschaft hingegen ist das ausgeschlossen. Man denke daran, daß in den gemäßigten und nördlichen Klimaten die Hauptarbeitsperiode in den Monaten April bis November liegt, während in den übrigen Monaten landwirtschaftliche Arbeiten nur in geringem Umfang ausgeführt werden können. In südlicheren Ländern, zumal aber in den subtropischen und tropischen Gebieten, verteilt sich die Arbeit in viel gleichmäßiger Weise über das ganze Jahr.

Außer diesen Verschiedenheiten kommt ferner für eine internationale Regelung erschwerend in Betracht, daß man in der Landwirtschaft scharf zwischen extensiven und intensiven Betrieben unterscheiden muß, während der gleichen Unterabteilungen für die Industrie naturgemäß nicht in Betracht kommen. Der die Urkräfte des Bodens nutzende landwirtschaftliche Betrieb ist je nach den natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des betreffenden Landes extensiv (geringer Aufwand an Kapital und Arbeit) oder intensiv (großer Arbeits- und Kapitalaufwand). Man denke an Verschiedenheiten, wie sie auf der einen Seite beispielsweise Deutschland mit seiner durchaus intensiven Landwirtschaft und auf der anderen Seite Australien oder Argentinien mit ihren im allgemeinen sehr extensiven landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen darstellen. Bei uns ein Höchstmaß von Kapital und Arbeit, — dort das Streben, mit möglichst geringem Aufwand von Geld und Arbeit den Boden zu nutzen. Bei uns relativ kleine, sorgfältig bestellte Flächen und eine intensive Viehzucht, die sich jedes einzelnen Tieres annimmt, — dort unendliche Länderstrecken mit ein und derselben Fruchtart und umherstreifenden Herden von Rindvieh und Schafen.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß derartig starke Gegensätze, wie sie die Industrie nicht kennt, eine internationale schematische Arbeitsregelung in der Landwirtschaft unmöglich machen; dieser Standpunkt ist gegenüber dem Vorschlag des Internationalen Arbeitsamtes auch von mehreren Staaten betont worden. Zwar wird nicht verkannt, daß es ertliche Zweige der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse gibt, in denen eine internationale Regelung nicht nur möglich, sondern teilweise auch keineswegs unmöglich erscheint, wie z. B. Einführung von Arbeiterversicherungen gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter; allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit; Schutz der Frauen und der Kinder gegen eine übermäßige, ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht entsprechende Verwendung; Unterrichtsfragen sowie schließlich das Vereinigungs- und Koalitionswesen. Auf diesem Gebiete hat die Festsetzung von internationalen Richtlinien viel für sich. W. W.

Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Reichstag und Kriegsschuldfrage.

Alle Parteien des Reichstages, mit Ausnahme der Unabhängigen und Kommunisten, haben einen Antrag eingebracht, der dem Gesetz über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen folgenden § 1a einfügen will: „Wenn nach der Überzeugung des Oberreichsanwalts kein genügender Anlaß besteht, eine Anklageschrift einzulegen, so kann er gleichwohl die Andauerung einer Hauptverhandlung beantragen. In dem Antrag ist die Tat, die den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens oder der Vor-

untersuchung gebildet hat, unter Hervorhebung ihrer gesellschaftlichen Merkmale und des Strafgesetzes zu bezeichnen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in den Antrag aufzunehmen; die Beweismittel sind anzugeben. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 5 und des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 entsprechende Anwendung.“

Der Kampf um die Schule.

Gegen die religionslosen Konfessionsschulen richtet sich eine Interpellation der preussischen Zentrumsfraktion, die anfragt, was das Staatsministerium zu tun gedenke, um künstlich konstruierten Umgehungen der Reichsverfassung bei Errichtung sogenannter religionsloser Konfessionsschulen ein Ende zu machen und dafür zu sorgen, daß alle Änderungen im Schulwesen unterbleiben, die die Schaffung verfassungsmäßiger Bedingungen zur Voraussetzung haben. Ferner wird protestiert gegen die Entlassung von Lehrkräften an solchen Schulen, wenn sie ihre Tätigkeit dort ablehnen.

Amerika gegen die schwarze Schmach.

In Frankreich ist die Frau des amerikanischen Kongreßmitglieds Britten eingetroffen. Frau Britten ist vom Kongreß der Christlichen Frauen in Chicago mit einer Mission beim Marschall Foch beauftragt worden, um die Zurückziehung der schwarzen Truppen aus dem Rheinlande zu erlangen. Die amerikanische Delegation erklärte den anwesenden Persönlichkeiten, daß sie nicht annehmen könnte, daß halbwillkürliche Regier die christliche Bevölkerung der Rheinlande beherrschen.

Nur kein Schiedsgericht!

Nach einer Meldung aus Paris hat sich der Vorkommissar unter dem Vorsitz von Jules Cambon mit der Note beschäftigt, in der Deutschland eine schiedsgerichtliche Entscheidung über gewisse strittige Punkte in der Auslegung verschiedener militärischer Bestimmungen des Vertrages von Versailles forderte. Auf Vorschlag der interalliierten Militärkommission von Versailles wurde der Antrag der deutschen Regierung abgelehnt und die von der Berliner Kontrollkommission getroffenen Entscheidungen bestätigt.

Großbritannien.

× Eine arge Enttäuschung. Die ersten offiziellen Berechnungen über den Betrag der Zölle, die auf die in England eingeführten deutschen Waren nach dem Sanktionsauftrag erhoben werden, ergaben eine Summe von 3000 Pfund. Eine Umrechnung nach diesem Ergebnis würde 53 000 Pfund als Durchschnitt für den Jahresertrag ergeben. Und das ist herzlich wenig.

Aus In- und Ausland.

London. Hier sind vier deutsche Gewerkschaftsführer, Grasmann, Gut, Dittmann und Silberstein, eingetroffen, um mit hervorragenden Politikern und Arbeiterführern über die Reparationsfrage und den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zu beraten.

Athen. Eine amtliche Vertaubarung bezieht sich auf die militärische Lage als sehr zufriedenstellend.

Abwehrmaßnahmen gegen die Sanktionen.

Aberflutung des besetzten Gebietes.

Der wirtschaftspolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hielt in Gemeinschaft mit dem Unterausschuss für Maßnahmen gegen die Sanktionen eine Tagung ab, um den Bericht der Regierung über Abwehrmaßnahmen gegen die Wirkung der 50prozentigen Ausfuhrverbote und der Ausrichtung der Rheinlinie auf das deutsche Wirtschaftsleben entgegenzunehmen. Staatssekretär Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium wies zunächst auf die Aberflutung des besetzten Gebietes durch Einfuhr unerwünschter Waren hin. So habe die interalliierte Rheinlandkommission schon jetzt Wein und Vitore für Einfuhr freigegeben. Der anderen Gefahr der Demmung der deutschen Exportindustrie soll durch eine mögliche Erleichterung der Ausfuhr von deutscher Seite entgegengetreten werden. Für 273 Positionen des Zolltarifs wird die Ausfuhrkontrolle aufgehoben, über weitere 90 Positionen wird noch verhandelt. Diese Maßnahmen sei auch geeignet, die drohende Arbeitslosigkeit abzufchwächen. Zur weiteren Behebung des Arbeitsmarktes sollen große Aufträge einiger Ministerien (zum Beispiel des Verkehrsministeriums) in nächster Zeit beschleunigt vergeben werden. Ferner ist eine großzügige Förderung der Siedlungsaktivitäten begonnen, zumal auch in den Bergbaugebieten.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Geheimrat Trendelenburg, ergänzte diese Ausführungen. Die Maßnahmen der interalliierten Rheinlandkommission bezwecken, den Verkehr nach Frankreich möglichst zu fördern, den nach Deutschland dagegen möglichst zu erschweren und die Rheinlande als Absatzgebiet für französische Waren zu gewinnen. Damit nun auf diese Weise keine unerwünschten Waren, insbesondere Luxusartikel, nach Deutschland eingeführt werden, ist eine Zuluftkontrolle für solche Waren unbedingt notwendig. Erleichterungen für die Industrie des besetzten Gebietes sind vorgesehen. Auch Lebensmittel, z. B. Getreide, müssen der Zuluftkontrolle unterworfen werden, weil, wie Geh. Rat Jaffe vom Reichswirtschaftsministerium mitteilte, sich nicht feststellen lasse, ob es sich um im Rheinland erzeugte oder eingeführte Produkte handele.